jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/5 15R45/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1995

Norm

ZPO §43 Abs2

Rechtssatz

Auch das Unterliegen mit einem neben einem Leistungsbegehren gestellten Feststellungsbegehren kann§ 43 Abs.2 ZPO unterfallen, wenn sich erst auf Grund eines Sachverständigengutachtens herausstellt, daß ein "Betrag" für künftige Folgen nicht gebührt. Laut OLG Wien vom 23.8.1990, 13 R 144/90 (WR 489),wiederholt in 15 R 45/95.

Entscheidungstexte

- 15 R 45/95
  Entscheidungstext OLG Wien 05.07.1995 15 R 45/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1995:RW0000482

Im RIS seit

09.05.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at